

Reglement über die Gerichtsberichterstattung

vom 5. Dezember 2006¹

Der Kantonsgerichtspräsident,
gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 25. April 1999
(GOG),

beschliesst:

Art. 1

¹Journalisten*, die regelmässig für Medien tätig sind, können als Gerichtsberichter- Zulassung
statter zugelassen werden.

²Der Kantonsgerichtspräsident bewilligt die Zulassung für vier Jahre.

³Gesuchsteller haben eine Bestätigung des hauptsächlichen Arbeitgebers, einen Lebenslauf mit Angabe der bisherigen journalistischen Tätigkeit und einen höchstens drei Monate alten Strafregisterauszug einzureichen.

Art. 2

¹Der Gerichtsberichterstatter kann Urteile einsehen sowie Rechte

- a) in Strafsachen: Anklageschrift und Rechtsschriften;
- b) in Zivilsachen: Rechtsschriften und Akten mit schriftlicher Zustimmung der Parteien, welche durch den Gerichtsberichterstatter einzuholen ist;
- c) in öffentlich-rechtlichen Streitsachen: Rechtsschriften und Akten mit schriftlicher Zustimmung der Parteien, welche durch den Gerichtsberichterstatter einzuholen ist.

²Sofern in Zivilsachen oder in öffentlich-rechtlichen Streitsachen nur eine Partei die schriftliche Zustimmung erteilt, wird die Einsicht ganz verweigert.

³Vorbehalten bleiben der Ausschluss der Öffentlichkeit oder schützenswerte Interessen Dritter.

Art. 3

¹Der Gerichtsberichterstatter Pflichten

- a) wahrt die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten;
- b) verwertet seine Aktenkenntnisse nicht vor Abschluss der Parteiverhandlung;
- c) berichtet nicht aktenwidrig.

¹ Mit Revision vom 13. November 2009.

* Der Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Im Übrigen ist er in der Berichterstattung frei.

Art. 4

Entzug der Zulassung

Die Zulassung wird entzogen, wenn der Gerichtsberichterstatter seine Pflichten grob oder wiederholt verletzt.

Art. 5¹

¹ Aufgehoben durch Beschluss des Kantonsgerichtspräsidenten vom 13. November 2009.